



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 55/00
2 AR 30/00

vom
26. April 2000
in der Strafsache
gegen

wegen Computerbetrugs

Az.: Ds 13 Js 8390/98, AK 313/99 jug. Amtsgericht Schopfheim
Az.: 51 ARs 5001/2000 Amtsgericht Heilbronn

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 26. April 2000 beschlossen:

1. Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts - Jugendrichter - Schopfheim vom 17. Dezember 1999 wird aufgehoben.
2. Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem Amtsgericht - Jugendrichter - Heilbronn übertragen.

Gründe:

Da der Angeklagte bereits vor Anklageerhebung seinen Aufenthaltsort von Schopfheim nach Heilbronn verlegt hat, liegen die Voraussetzungen für eine Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG nicht vor (BGHSt 13, 209, 218; Beschl. des Senats vom 10. November 1999 - 2 ARs 392/99). Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts Schopfheim war deshalb aufzuheben.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Generalbundesanwalts hält der Senat aber eine Übertragung der Untersuchung und Entscheidung auf das Amtsgericht - Jugendrichter - Heilbronn als Wohnsitzgericht nach § 12 Abs. 2 StPO für zweckmäßig.

Jähnke

Niemöller

Detter

Bode

Otten